

Beschäftigung - Wechsel des Arbeitgebers

- Sie besitzen eine Aufenthaltserlaubnis zur Beschäftigung oder eine Blaue Karte EU?
- Ihre Arbeitserlaubnis ist auf eine bestimmte Firma festgelegt?
- Sie möchten die Firma wechseln?

Dann stellen Sie bitte einen Antrag, damit Ihre Aufenthaltserlaubnis zur Beschäftigung oder die Blaue Karte EU geändert wird. Bitte beachten Sie aber vorher unsere Hinweise.

Wichtige Hinweise:

Ihre Aufenthaltserlaubnis zur Beschäftigung / Ihre Blaue Karte EU muss nicht geändert werden, wenn Sie:

- schon seit mindestens zwei Jahren mit einem solchen Aufenthaltstitel zur Beschäftigung gearbeitet haben

oder

- sich seit mindestens drei Jahren ununterbrochen mit einem solchen Aufenthaltstitel in Deutschland aufhalten (außer für ein Studium)

und

- außerdem für die Art Ihrer Beschäftigung keine zeitliche Begrenzung (wie zum Beispiel bei Spezialitätenköchen oder im Rahmen eines Personalaustauschs eines international tätigen Unternehmens) gesetzlich festgelegt ist.

Dann können Sie ohne vorherige Genehmigung in eine andere qualifizierte Beschäftigung wechseln. Das Landesamt für Einwanderung stellt Ihnen dazu auf Wunsch eine Bescheinigung aus.

- Sie arbeiten noch beim selben Arbeitgeber, aber es hat sich etwas geändert, zum Beispiel der Name des Unternehmens oder Ihres Jobs? Auch dann muss Ihre Aufenthaltserlaubnis zur Beschäftigung / Ihre Blaue Karte EU nicht geändert werden.

Voraussetzungen

- **Besitz einer gültigen Aufenthaltserlaubnis zur Beschäftigung oder einer Blauen Karte EU**
Ihr Aufenthaltstitel muss geändert werden? Dann buchen Sie am besten bitte einen Termin zur Neuausstellung.
- **Arbeitserlaubnis ist auf eine Firma beschränkt und die Firma soll gewechselt werden**
- **Hauptwohnsitz im Zuständigkeitsbereich der gemeinsamen Ausländerbehörde**
- **Antrag**

Erforderliche Unterlagen

- **Formular "Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis Stellenbeschreibung" (Bundesagentur für Arbeit)**
(ausgefüllt)
- **Kopie des neuen Arbeitsvertrags**
(Entwurf reicht)
- **Pass**
Wenn Sie den Antrag schriftlich stellen, reichen auch Kopien Ihres Passes.

- **Nachweis über Hauptwohnsitz im Zuständigkeitsbereich der gemeinsamen Ausländerbehörde**
 - Bescheinigung über die Anmeldung der Wohnung (Meldebestätigung)
 - **oder**
 - Mietvertrag und Einzugsbestätigung des Vermieters
- Mehr zum Thema im Abschnitt „Weiterführende Informationen“

Gebühren

- keine: Änderung der Aufenthaltserlaubnis oder Blauen Karte EU oder Ausstellung einer Bescheinigung
- 96,00 Euro: Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis oder der Blauen Karte EU

Rechtsgrundlagen

- [§ 18 Aufenthaltsgesetz - AufenthG](#)
- [§ 82 Absatz 6 Aufenthaltsgesetz](#)
- [§ 9 Beschäftigungsverordnung](#)